Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 7

Artikel: Ueber die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

um die Sicherung eines Existenzminimums und um

Berfürzung der Arbeitszeit zu unterstützen.

Sie spricht die Erwartung aus, die Behörden werden sich durch die Hetzereien der Meister nicht zu parteiischen Magnahmen verleiten lassen, und sie gelobt, daß sie allen Versuchen, das Streifrecht, diese wirksamste Waffe der Arbeiter im Kampse um Verbesserung ihrer lozialen Lage, zu verkümmern, rücksichtslos und mit allen Mitteln entgegengetreten wird. Endlich verlangt die versammelte Arbeiterschaft mit allem Nachbruck, daß die städtischen Behörden bei Vergebung von Arbeiten den Unternehmern Bezahlung des von den Arbeiter= organisationen normierten Minimallohnes zur Beding= ung machen."

Die im Ausstande ftehenden Dachdeder in St. Gallen haben sich zusammengetan, um Arbeiten auf eigene

Rechnung in Regie zu übernehmen.

Ueber die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen

hat der gurcherische Regierungerat soeben eine Berorduung erlassen, die er den Gemeinderäten auch als Grundlage für die Submissionen der Gemeinden empfiehlt. Die neue Submiffionsverordnung, welche mit dem 1. Juli in Kraft treten wird, ist bas Ergebnis von Beratungen, bei denen auch die Interessentenbereinigungen, solche von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern, zu Worte kamen. Die Hauptbestimmungen sind in den §§ 11 bis 23 enthalten, welche von den Grundsätzen für die Zuschlagserteilung handeln. Wir geben sie nachstehend im Auszuge wieder.

Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei Lieferungen solcher Materialien, deren Breise häufigen Schwantungen unterliegen, möglichft bald zu erfolgen. Die Bewerber bleiben in ber Regel vom Eingabetermin an für die Dauer von vier Wochen an ihre Angebote gebunden. Die Abänderung von Angeboten nach Ablauf der Eingabefrist und die Berücksichtigung von Abgeboten ift unzuläffig. Bon ber erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen und darauf ausmertsam zu machen, daß das Eröffnungsprototoll und eine Zusammenstellung der Schlugfummen mahrend brei Tagen gur Ginfichtnahme offen liegt. Diese Zusammenstellung steht auch den Bertretern der Arbeiterschaft zur Einficht offen.

Sehr wichtig und ein Korrettiv gegen die Unterbietung ift die Bestimmung, daß bei der Zuschlagserteilung teineswegs die niedrigste Forderung unbedingt zu berücksichtigen ist. Der Zuschlag dars vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Aussührung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Angebot erteilt werden. Deshalb sind unter anderm ausgeschlossen von der Berüdsichtigung die Angebote, welche Preisansätz enthalten, Die zu der betreffenden Arbeit ober Lieferung in einem lolchen Migverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis ober des unlautern Wettbewerbes an sich tragen; von Unternehmern eingereicht find, welche für tüchtige, pünktliche und völlständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurüchleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diesenigen, welche in Lohntarisen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- 1 1 Arbeiterorganisationen ausgestellt worden sind. Die vergebenden Behörden können den Bewerbern Fragen über die Sohe der Löhne, über die

Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Ueberstunden, über Herkunft und Fabrikationsort der zu liefernden Baren zur Beantwortung borlegen. Die gemachten Angaben find für die Bewerber bezüglich der Ausführ=

ung ber Arbeit ober Lieferung verbindlich.

Sofern sich auf dem Wege der öffentlichen Ausichreibung annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei freihändiger Vergebung ift auf möglichste Abwechslung unter den einzelnen Firmen bei der Vergebung Bedacht zu nehmen und ben ortsanfaffigen und einheimischen Firmen gegenüber den ortsfremden und ausländischen der Vorzug zu geben. Angebote von Produktivgenossenschaften und Kollektivangebote von gewerblichen Berufsvereinen find zuläffig. Ergibt die Brufung von Rollektiveingaben, daß durch Ringbilbung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit freihandig vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Die Unterzeichner bon Rollettib= angeboten haben einen Bevollmächtigten zur Geschäfts= führung und zur Empfangnahme von Zahlungen zu bestimmen. Uebernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit Einwilligung der vergebenden Behörde an Unteraktorbanten weiter vergeben werden.

Die Arbeiter find auf Rosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufetrantheiten zu versichern. Für Ueberftunden muffen mindeftens 25, für Nacht= und Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ift der Lohn wöchent= lich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Bei Bauarbeiten bürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder felbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen find zulässig. Auf den Bauftellen sind zwedentsprechende Aborte anzuweisen ober einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Arbeiten, die im Freien auß= zuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Binter heizbare Unterfunftsräume zu forgen, in benen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Berden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, fo ift ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das ben Arbeitern bekannt zu geben ift.

Die neue Berordnung bringt, wie man fieht, mancherlei Reuerungen namentlich in sozialpolitischer Sinficht.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Rachdruck verboten. Berwaltungegebände-Umban Bafel. Die Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zum Um- und Aufbau des ehemaligen Phyfit-gebäudes im Falkensteinerhof an J. Schwarz-Suter, Baugeschäft,

Bflegeanstalt Rheinan. Die Abbruch-, Erd- und Maurerarbeiten zur Erstellung einer Anbaute beim Männerslügel der Pflegeanstalt Rheinau an Josef Erb, Maurermeister, Rheinau.

Neuban des Kirchturms und Restaurierung der Pfarrlirche in Haufen a. A. Die Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten an an Franzetti, Baumeister, Adliswil.

Rheintalischer Binnenfanal. Bollständige Ausführung des obern Endstüdes bei Sennwald mit 2250 Meter Länge an Jos. Bogel, Affordant, Widnau.

Boßhardt & Co., Näfels; Beton- und Rammarbeiten an Fidel Keiser, Zug; Zimmermannsarbeiten an Garnin & Wolff, Zug. Bauleitung: Baumeister J. Landis, Zug.

Zimmerarbeiten für das kantonale Musikfest in Solothurn. Tische, Bänke, Podium in der Reitschule und Festküche an Gebrüder Saladin, Zimmermeister.

Reuban Otto Sollinger, Schloffermeifter in Siffeln. Maurernud Verputzarbeit an Gebr. Foladori, Frick; Zementarbeit an Hern. Dinkel, Sissen Zimmerarbeit an Gug. Käser, Sisselligen; Schreinerarbeit an Gug. Käser, Sisselligen; Schreinerarbeit an Hogt, Schreiner, Sisselligen; Spenglerarbeit an Hinden, Spengler, Gipf; Hafnerarbeit an Herzog, Hafner, Frick.